

Prozeß, der nur dahin entschieden wurde, daß eine Resolution des Kaisers aus Prag vom 7. November 1612 bestimmte, daß die Troppauer nach wie vor ihre Steuern an das Generalsteueramt nach Schlesien abzuliefern hätten; die Frage aber, ob Troppau zu Mähren oder zu Schlesien gehöre, wurde, als davon gar nicht alterirt, unentschieden gelassen. Mit der Uebertragung des Fürstenthums an den Fürsten Karl von Liechtenstein wurde sie aber eine absolut dringende, denn der Fürst war als Herzog von Troppau ausdrücklich zum Fürsten in Schlesien ernannt, mit Sitz und Stimme im schlesischen Oberrechte.

Aus dieser kurzen geschichtlichen Darstellung geht jedenfalls hervor, daß die Dinge für den neuen Herrn von Troppau sehr schwierig lagen. Der Lehensbrief betrachtete Troppau ohne Weiteres als schlesisches Fürstenthum und hatte insofern auch seine guten Gründe dafür, als die factischen Verhältnisse seit anderthalb Jahrhunderten dieser Auffassung günstig waren, und dieselbe sich auch urkundlich in mancherlei Weise stützen ließ. Auch waren die Schlesier selbst mit dieser endlichen Lösung der Frage einverstanden. Andererseits waren es aber drei der vier Stände des Landes selber nicht: sie stützten sich auf die alte, in früheren Zeiten bestandene Verbindung zwischen Troppau und Mähren, auf das Versprechen der Unmittelbarkeit, das ihnen durch Wladislaw gegeben war, und sie fanden Unterstützung in den Ständen Mährens selbst, welche eine rechtliche Verbindung wenigstens nicht aufgeben wollten, während die factische lange nicht mehr existirt hatte.

Um den neuen Fürsten in Troppau einzuführen, ernannte der Kaiser eine Commission aus den drei Herren Karl von Münsterberg, Nicolaus von Burghaus und Georg Rudolf von Zedlig. Fürst Karl hielt am 14. Mai 1614 in Troppau seinen feierlichen Einzug, aufs freudigste von den Bürgern der Stadt bewillkommt, welche ihm am 21. Mai huldigten und dafür die Zusicherung der freien Religionsübung nach dem Rudolfinischen Majestätsbrief erhielten. Auch erhielten sie aus dem Zeughause